

Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH & Co.KG
(nachfolgend: Netzbetreiber)

Zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung- NAV) vom 01.November 2006

Gültig ab 01. Februar 2021

1. Netzanschluss (§§ 5-9 NAV)

- 1.1 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist oder wird, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses und für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu erstatten.
- 1.4 Die Kosten nach Ziff. 1.3 werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die Kosten ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers. Tiefbauarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers können von diesem in Eigenleistung durchgeführt werden und werden bei der Kostenberechnung angemessen berücksichtigt. Die Tiefbauarbeiten des Anschlussnehmers oder eines von ihm Beauftragten sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt sein, bevor die Verlegung der Anschlussleitung durch den Netzbetreiber erfolgt. Der Anschlussnehmer, der Eigenleistungen erbringt, stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter wegen nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung der Eigenleistungen frei. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 1.5 Der Bezug von Strom über vorübergehende Netzanschlüsse (z.B. bei Baustellen) ist vom Anschlussnehmer mit einer Frist von mindestens 6 Werktagen zu beantragen.
- 1.6 Die Ausführung von vorübergehenden Netzanschlüssen, insbesondere Art, Zahl und Lage, bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt abgerechnet. Die Messung und Abrechnung des Strombezugs erfolgen mittels geeichter Messeinrichtungen.

- 1.7 Die technischen Anforderungen der EVKR für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind in den technischen Anschlussbedingungen der EVKR auf der Homepage veröffentlicht.
- 1.8 Eine beabsichtigte Erhöhung der Anschlussleistung oder der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen oder Anlagen mit möglichen Netzurückwirkungen (z.B. elektronische Frequenz- oder Spannungsumformer) sind der EVKR unter Verwendung der von der EVKR zur Verfügung gestellten Vordrucke mitzuteilen.

2. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV)

- 2.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, einen angemessenen Baukostenzuschuss an den Netzbetreiber zu zahlen. Für vorübergehende Netzanschlüsse nach Ziff. 1.5 ist kein Baukostenzuschuss zu zahlen.
- 2.2 Die Höhe des Baukostenzuschusses wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der zu zahlende Baukostenzuschuss ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers.
- 2.3 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, einen weiteren Baukostenzuschuss an den Netzbetreiber zu zahlen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers. Ziff. 2.2 gilt entsprechend.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

- 3.1 Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziff. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird der Netzbetreiber von dem Anschlussnehmer Vorauszahlungen verlangen. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn der Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nicht oder nur unvollständig oder nur auf Grund von Mahnungen nachgekommen ist.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten nach Ziff. 1 und den Baukostenzuschuss nach Ziff. 2 angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung und Überprüfung der elektrischen Anlage (§§ 14, 15 NAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers gemäß § 14 NAV sowie die Überprüfung der elektrischen Anlage gemäß § 15 NAV erfolgt durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten. Die Inbetriebsetzung ist unter Verwendung der von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Kosten für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt zu erstatten.

- 4.3 Ist die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dem Netzbetreiber die Kosten für den vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch zu erstatten. Die Kosten werden pauschal berechnet und ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, geringere Kosten nachzuweisen.
- 4.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten nach Ziff. 1 und des Baukostenzuschusses nach Ziff. 2 abhängig zu machen.

5. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie § 16 NAV

- 5.1 Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All- inklusive –Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß §3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und der EVKR zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrerer Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer
- 5.2 Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anschlussleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebes verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anschlussleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anschlussleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.
- 5.3 Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an dem Anschlussnutzungsvertrage mit der EVKR vereinbart hat.

6. Beendigung des Netzverhältnisse

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

7. Zahlung und Verzug (§ 23 NAV)

- 7.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang, Abschlagszahlungen zum jeweils festgesetzten Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- 7.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei dem Netzbetreiber. Kosten für Rücklastschriften hat der Anschlussnehmer oder -nutzer zu erstatten.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder -nutzers hat dieser dem Netzbetreiber, wenn dieser erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Kosten werden pauschal für strukturell vergleichbare Fälle berechnet und ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt. Der Anschlussnehmer oder -nutzer ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

8. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

- 8.1 Bei einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung hat der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung zu erstatten, es sei denn der Lieferant ist zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet und ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt. Der Anschlussnehmer oder -nutzer ist berechtigt, nachzuweisen, dass die tatsächlichen Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung unter den geltend gemachten Kosten liegen.
- 8.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Wiederherstellung von der Zahlung der Kosten für die Unterbrechung und der Wiederherstellung abhängig zu machen.
- 8.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wenn die Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01. Februar 2021 in Kraft.

- Die gesamte Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) mit den Ergänzenden Bedingungen der EVKR zur NAV und dem aktuellen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen sind im Internet veröffentlicht.